

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.834.103

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)8760/J-NR/2021

Wien, am 26. Jänner 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen haben am 26. November 2021 unter der Nr. **8760/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Vorbereitung von Aktenlieferungen an den ÖVP-Korruptionsuntersuchungsausschuss“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2 und 4:

- 1. Welche Vorbereitungshandlungen haben Sie vor der Einsetzung des ÖVP-Korruptionsuntersuchungsausschusses angeordnet?
- 2. Welche Vorbereitungshandlungen wurden von den Bediensteten Ihres Ressorts vor der Einsetzung des ÖVP-Korruptionsuntersuchungsausschusses gesetzt?
- 4. Wurden Besprechungen in Zusammenhang mit dem Untersuchungsausschuss abgehalten?
 - a. Wann wurden diese abgehalten?
 - b. Wer nahm an diesen jeweils teil (bitte um Angabe der Funktion/Institution)?
 - c. Was waren die Ergebnisse?
 - d. Bestehen dazu Protokolle oder sonstige Dokumentation?

Mit dem Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gemäß § 33 Abs. 1 2. Satz GOG-NR vom 13. Oktober 2021 (4/US XXVII. GP) und dem Bekanntwerden des in Aussicht genommenen Untersuchungsgegenstandes wurde ressortintern eine erste Prüfung des potenziellen Vorlageumfangs durch die vorlagepflichtigen Stellen innerhalb der Justiz vorgenommen.

In Wahrnehmung seiner ressortübergreifenden Koordinierungsfunktion hielt das Bundeskanzleramt/Ministerratsdienst Koordinierungsbesprechungen auf Beamtenebene ab, die zum Teil von Mitarbeitern meines Ressorts besucht wurden. Über diese Sitzungen wurden vom BKA Sitzungsprotokolle angefertigt. Ich darf daher im Detail auf die Beantwortung der an den Herrn Bundeskanzler gerichteten Parallelanfrage 8772/J verweisen.

Zur Frage 3:

- *Hatten Sie vor dem 1. Dezember 2021 Kenntnis von Entwürfen des grundsätzlichen Beweisbeschlusses und wenn ja, durch wen?*

Mir ist nur das erwähnte Einsetzungsverlangen 4/US bekannt, welches auf der Website des Parlaments veröffentlicht wurde.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *5. Waren Mitarbeiterinnen Ihres Kabinetts mit den Vorbereitungen auf den Untersuchungsausschuss befasst?*
- *6. Haben Mitarbeiterinnen Ihres Kabinetts an Besprechungen in Zusammenhang mit dem ÖVP-Korruptionsuntersuchungsausschuss teilgenommen?*

Ja, siehe auch die Beantwortung der Frage 19.

Zur Frage 7:

- *Wurden Vorbereitungshandlungen veraktet?*

Die vorbereitenden Überlegungen flossen in jenen Akt ein, mit dem die Abwicklung der Vorlage durch die (potenziell) betroffenen Behörden in der Justiz festgelegt wurde.

Zu den Fragen 8 bis 10:

- *8. Wurden Gutachten in Auftrag gegeben?*
 - a. Wenn ja : Bei wem mit welchen Fragestellungen?*
 - b. Wenn ja : Welche Kosten wurden dafür angenommen?*

- c. *Wenn ja: Welche Kosten sind tatsächlich angefallen?*
- *9. Wurden sonstige Werkleistungen an Dritte vergeben und wenn ja, welche zu welchem Zweck und mit welchen geplanten Kosten?*
 - *10. Welche anderen Stellen wurden von Ihnen oder Ihrem Ressort mit Fragen in Zusammenhang mit dem ÖVP-Korruptionsuntersuchungsausschuss befasst?*
 - a. *Wurden andere Ressorts damit befasst und wenn ja, welche?*
 - b. *Wie gestaltete sich die Befassung anderer Ressorts/Stellen?*
 - c. *Welches Ziel hatte diese Befassung?*
 - d. *Welches Ergebnis hatte diese Befassung?*

Nein, ich habe in diesem Zusammenhang keine Gutachten in Auftrag gegeben. Eine Werkleistung an Dritte wurde in Auftrag gegeben (siehe Frage 21). Die Kosten für das Suchtool werden sich auf etwa 1.200,00 Euro belaufen. Um die Erhebungen auf möglichst breiter Basis durchzuführen, wurden auch ehemalige Kabinettsmitarbeiter:innen per E-Mail mit dem Untersuchungsgegenstand befasst und zur Lieferung relevanter Unterlagen ersucht.

Zur Frage 11:

- *Welche Stelle in Ihrem Bundesministerium ist mit der Abwicklung der Aktenvorlage beauftragt?*

Das Prozedere der Aktenvorlage wird – wie stets – über die Kompetenzstelle für Parlamentskoordination im Bundesministerium für Justiz festgelegt.

Zu den Fragen 12 bis 17:

- *12. Wurde der Prozess zur Aktenlieferung an den Ibiza-Untersuchungsausschuss von Ihnen evaluiert?*
- *13. Welche Ergebnisse hatte diese Evaluierung?*
- *14. Wurden Änderungen am Verfahren zur Aktenvorlage vorgenommen und wenn ja, welche aus welchem Grund?*
- *15. Wie ist das Verfahren zur Aktenvorlage nunmehr ausgestaltet?*
- *16. Wie wurde die neuere Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes in Hinblick auf die Vorlagepflicht an den Untersuchungsausschuss in den Verfahren zur Aktenvorlage berücksichtigt?*
- *17. Welche Maßnahmen haben Sie gesetzt, um Ihrer Behauptungs- und Begründungspflicht im Zusammenhang mit der Aktenvorlage jederzeit nachkommen zu können?*

Der grundsätzliche Prozess der Aktenvorlage, der zum überwiegenden Teil bereits vom Parlament und der Verfahrensordnung für Untersuchungsausschüsse vorgegeben wird, wird beibehalten. Ich schließe dazu den Vorlage-Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 17. Dezember 2021 zur GZ 2021-0.881.750 an. Die im Zuge des Ibiza-Ausschusses erweiterte Judikatur des Verfassungsgerichtshofes wird im Zuge der Vorlagen berücksichtigt. Umfang und Inhalt der Behauptungs- und Begründungspflicht für allfällige Vorlage-Ausnahmetatbestände (Art 53 B-VG) sind bei jeder Vorlage vom Urheber der Akten und Unterlagen gesondert, konkret und im Lichte der VfGH-Judikatur zu prüfen.

Zur Frage 18:

- *Bestand in Zusammenhang mit dem ÖVP-Korruptionsuntersuchungsausschuss Kontakt zum Präsidenten des Nationalrats oder dessen Büro?*

Es fand ein Termin mit dem Präsidenten des Nationalrats am 19. Jänner 2022 statt, um den er am 3. Jänner 2022 gebeten hat.

Zur Frage 19:

- *Haben Sie oder Mitarbeiterinnen Ihres Kabinetts mit Abgeordneten zum Nationalrat, Bediensteten parlamentarischer Klubs oder anderen Regierungsmitgliedern in Zusammenhang mit dem ÖVP-Korruptionsuntersuchungsausschuss Kontakt gehabt?*

Ja, Mitarbeiter:innen meines Kabinetts hatten diesbezüglich Kontakt mit Mitarbeiter:innen anderer grüner Kabinette.

Zur Frage 20:

- *Haben Sie Ihren Bediensteten Schlagwörter oder ähnliches vorgegeben, um die Suche im Aktenbestand zu vereinfachen und wenn ja, um welche Schlagwörter handelte es sich?*

Der Aktenbestand des Bundesministeriums für Justiz wird nach verschiedenen Kriterien auf seine Relevanz für den Untersuchungsgegenstand geprüft (zB. spezifische Aktenreihen, persönliche Erinnerung der Bediensteten, Schlagworte), die nicht von mir vorgegeben werden, sondern von den jeweiligen Organisationseinheiten selbst nach bester Eignung und Treffsicherheit gewählt und untereinander abgestimmt werden.

Zur Frage 21:

- *Welche Maßnahmen zur Vereinfachung der Aktenvorlage (etwa durch zentralisierte Abfragen, elektronische Verarbeitung, udgl.) haben Sie gesetzt?*

Zur Aktenauswertung sind die vom ELAK bereitgestellten Recherche- und Druckfunktionen ausreichend. Für die Erhebung vorlagerelevanter E-Mail-Kommunikation wurde ein erweitertes Suchtool implementiert, das in der Lage ist, E-Mail-Konten nach einer beliebigen Anzahl frei definierbarer Suchbegriffe in einem Durchgang zu durchsuchen und auszuwerten.

Zur Frage 22:

- *Welche Nachfragen zum Untersuchungsgegenstand bzw. zur Vorlagepflicht haben Sie an den Untersuchungsausschuss gerichtet?*

Keine.

Zur Frage 23:

- *Wie haben Sie die in der Begründung des Verlangens (Seite 17) angeführten Aktenkategorien, die wahrscheinlich nicht vorlagepflichtig sind, abgegrenzt?*

Grundsätzlich ist zu beachten, dass sämtliche Akten und Unterlagen vorzulegen sind, die eine potenzielle abstrakte Relevanz für den Untersuchungsausschuss aufweisen. Um die Aktenvorlage aufgrund des weiten Untersuchungsgegenstandes organisatorisch und technisch handhaben zu können, ohne dabei den Untersuchungszweck des Ausschusses zu konterkarieren, wurden folgende Abgrenzungen vorgenommen:

Im Untersuchungszeitraum 18. Dezember 2017- bis 11. Oktober 2021 wird meine Amtszeit und jene von HVK Prof.Dr. Clemens Jabloner grundsätzlich als vom vorgegebenen Untersuchungsgegenstand primär nicht erfasst erachtet (vgl. dazu Schreiben von AbgzNR Jan Krainer, Christian Hafenecker, Dr.in Stephanie Krisper vom 8. Dezember 2021), es sei denn, es bestehen Hinweise, dass die abstrakte Relevanz bei einzelnen Vorgängen nicht ausgeschlossen werden kann, etwa auf Grund von ausdrücklichen Hinweisen im Beweisverlangen /Beweisbeschluss oder in parlamentarischen Anfragen.

Ferner werden Vorgänge mangels Ingerenz nicht als abstrakt untersuchungsrelevant erachtet, etwa wenn diese ohne Befassung des Bundesministeriums für Justiz durch die nachgeordneten Dienststellen im eigenen Wirkungsbereich abgehandelt wurden wie etwa Personalbestellungen auf Grund unabhängig erstellter Besetzungsvorschläge ohne nachfolgende Umreihung durch den:die jeweilige:n Bundesminister: Bundeministerin.

Zur Frage 24:

- *Hatten Sie, Mitarbeiterinnen Ihres Kabinetts oder Bedienstete Ihres Ressorts in Zusammenhang mit dem ÖVP-Korruptionsuntersuchungsausschuss Kontakt mit*
 - a. *Sebastian Kurz?*
 - b. *Bernhard Bonelli?*
 - c. *Stefan Steiner?*
 - d. *Gerald Fleischmann?*
 - e. *Alexander Melchior?*
 - f. *Wolfgang Peschorn?*
 - g. *Martin Huemer?*
 - h. *Albert Pasch?*
 - i. *Martin Sonntag?*

Die ressortübergreifenden Koordinierungsbesprechungen des Bundeskanzleramts (Fragen 2 und 4) wurden vom Leiter des Ministerratsdienstes Mag. Martin Sonntag geleitet.

Darüber hinaus gab es in diesem Zusammenhang keinen Kontakt zu genannten Personen.

Zur Frage 25:

- *Welche Maßnahmen planen Sie, um den Bediensteten Ihres Ressorts angemessene Anerkennung für ihren Beitrag zur Aufklärung von Korruptionsvorwürfen gegen ÖVP-Regierungsmitglieder durch gewissenhafte Abwicklung der Aktenlieferung zukommen zu lassen?*

Dazu gibt es noch keine Überlegungen, zumal dieser Mehraufwand derzeit noch nicht ausreichend abschätzbar ist.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

